



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

EAM Natur GmbH
Maibachstraße 7

35683 Dillenburg

Geschäftszeichen RPKS - 26-88 h 06/27-2019/2

Dokument-Nr. 2021/1522261

Bearbeiter

Durchwahl

0561 106

Fax

E-Mail

@rpks.hessen.de

Internet

www.rp-kassel.hessen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Besuchsanschrift Am Alten Stadtschloss 1, Kassel

Datum 02.02.2022

Genehmigungsverfahren nach dem Hessischen Waldgesetz (HWaldG)

Antragsteller: EAM Natur GmbH

Projekt: Errichtung und Betrieb von der Zuwegung zu 18 WKA des Typs Vestas V 150 im Forstgutsbezirk Reinhardswald, Oberförstereien Karlshafen und Gottsbüren; Vorranggebiete KS 4a und 4b gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen

Hier: forst- und naturschutzrechtliche Genehmigung der Zuwegung zum WP Reinhardswald

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Antrag zur forst- und naturschutzrechtlichen Genehmigung der Zuwegung für den WP Reinhardswald wird wie folgt beschieden:

1. Die Genehmigung der Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) sowie die naturschutzrechtliche Zulassung des Eingriffs nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. § 17 Abs. 1 BNatSchG werden erteilt.
2. Bezüglich der unter Ziff. 1 genannten Genehmigung werden die folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
 - 2.1 Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG beschränkt sich auf die im Anhang der forstrechtlichen Unterlage in der Tabelle 0-1 tabellarisch aufgeführten Flächen in der

Wir sind telefonisch mo. - do. von 08:00 - 16:30 Uhr und fr. von 08:00 - 15:00 Uhr ständig erreichbar. Besuche bitte möglichst mo. - do. in der Zeit von 09:00 - 12:00 Uhr und von 13:30 - 15:30 Uhr, fr. von 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach tel. Vereinbarung.

Postanschrift: Am Alten Stadtschloss 1 34117 Kassel Vermittlung 0561 106-0.
Das Dienstgebäude Am Alten Stadtschloss 1 ist mit den Straßenbahnlinien 3, 4, 6, 7 und 8 sowie verschiedenen Buslinien (Haltestelle Altmarkt/Regierungspräsidium) zu erreichen.

Darstellung der Karten Zuweg_Rodungsplan_BI01 bis Zuweg_Rodungsplan_BI21 als rot schraffierte Fläche.

- 2.2 Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG beschränkt sich auf die im Anhang der forstrechtlichen Unterlage in der Tabelle 0-2 tabellarisch aufgeführten Flächen in der Darstellung der Karten Zuweg_Rodungsplan_BI01 bis Zuweg_Rodungsplan_BI21 als blau schraffierte Fläche. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nummer 2 HWaldG wird auf die Dauer der Bauphase befristet.
- 2.3 Der nach Nebenbestimmung 2 zum Zwecke einer vorübergehenden Nutzungsänderung gerodete Wald ist innerhalb von 6 Jahren nach Ablauf der Befristung durch natürliche Sukzession oder Pflanzung wieder zu bewalden und so zu pflegen und ggf. zu schützen, dass entweder das Stadium der „gesicherten Kultur“ erreicht wird, oder aber sich in diesen Bereichen Waldränder mit den hierfür typischen abgestuften Vegetationsstrukturen, bestehend aus Kraut-, Gebüsch – und Gehölzsaum entwickeln. Gehölzen ist das ungehinderte Aufwachsen bis mind. 2m Höhe zu ermöglichen. Sollte sich nach 6 Jahren keine gleichmäßig verteilte Dichte an Gehölzen von mindestens 1000 Stück je Hektar entwickelt haben, ist in der nächst möglichen Pflanzperiode durch Pflanzung eine entsprechende Pflanzendichte herzustellen. Ist die Wiederbewaldung auf Grund von Wildverbiss oder Mäusefraß 6 Jahre nach Ablauf der Befristung nach Nebenbestimmung 2 nicht durch Erreichen des Stadiums der gesicherten Kultur erfolgt, sind wirksame Maßnahmen zum Schutz der Gehölze vorzunehmen. In den Fällen, in denen der Ursprungszustand „Nichtholzbodenfläche“ war, wird die Wiederherstellung des Zustandes vor Durchführung der Waldumwandlung als Wiederbewaldung gewertet. Hier ist die Entwicklung einer Bestockung nicht erforderlich.
- 2.4 Zwei Wochen vor Beginn der Rodungsmaßnahmen nach der Nebenbestimmung 1 und 2 sind die obere Forstbehörde und das zuständige Forstamt Reinhardshagen hierüber zu informieren. In diesem Zusammenhang sind dem Forstamt Reinhardshagen die forstrechtlichen Genehmigungsbestandteile (Bescheid, Forstrechtlicher Beitrag und Karten) vorzulegen.
- 2.5 Für die Flächen nach Nebenbestimmung 1 wird eine Walderhaltungsabgabe gem. § 12 Abs. 5 HWaldG in Höhe von 110.335,65 € festgesetzt. Der Betrag ist mit der IBAN DE 74500500000001006303 und der BIC HELADEFXXX unter

der Angabe der Referenznummer 89514009927–066 vor Beginn der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 1 einzuzahlen. Der oberen und unteren Forstbehörde ist die Zahlung vor Beginn der Rodung nachzuweisen.

- 2.6 Die Vorhabensträgerin hat vor Beginn der Rodungsmaßnahmen ein Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie die Erholungssuchenden wirksam und naturverträglich um die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Baustellen herumgeleitet werden. Die Umsetzung dieses Besucherlenkungskonzept wird hiermit festgesetzt.
- 2.7 Für das Bauvorhaben ist eine qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Diese ist unabhängig von der Vorhabenträgerin, den ausführenden Baufirmen und der technischen Bauleitung. Sie überwacht und kontrolliert die Ausführung der Baumaßnahme inkl. Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf Übereinstimmung mit den genehmigten Antragsunterlagen und den naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen. Die ÖBB nimmt an allen Baubesprechungen teil, sofern umweltrelevante Belange thematisiert werden.

Die für die ökologische Baubegleitung und die technische Bauleitung verantwortlichen Personen sind der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) vor Beginn der Arbeiten zur Baufeldräumung namentlich zu benennen. Während der aktiven Bauphasen erstellt die ÖBB Wochenberichte und übermittelt diese jeweils zu Beginn der darauffolgenden Woche der ONB.

- 2.8 Sämtliche Gehölzfällungen sowie Gehölzrückschnitte sind im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen.
- 2.9 Der Beginn der Gehölzfällungen/-rückschnitte ist der ONB mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- 2.10 Während der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass die Vorgaben der DIN 18920 – „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“, Abschnitt 3 – beachtet und umgesetzt werden.
- 2.11 Vor Beginn der Gehölzfällungen sind die zu entnehmenden Gehölze eindeutig (z.B. durch Farbmarkierungen) zu kennzeichnen. Nach Abschluss der Fällarbeiten werden vor dem anschließenden Baubeginn die Eingriffsbereiche deutlich sichtbar entsprechend der Beschreibung zur Maßnahme V 6 „Schutzzäune“ gekennzeichnet. Die Abgrenzung der besonders schutzbedürftigen Bereiche mit stabilen Metall- oder Holzzäunen erfolgt im Mindestmaß gemäß Darstellung im

Maßnahmenblatt. Sich darüber hinaus ergebender Bedarf wird von der ÖBB mit der ONB vor Ort abgestimmt. Die Funktionalität sowohl der stabilen Zäune als auch der Flutterband-Abgrenzung entlang weniger sensibler Bauabschnitte wird während der gesamten Bauzeit sichergestellt. In von der ÖBB in Abstimmung mit der ONB als unsensibel bewerteten Bereichen kann auf eine Abtrassierung der Vorhabensfläche verzichtet werden.

- 2.12 Vor Durchführung der Fällarbeiten sind alle zu fällenden Bäume sowie Bäume in den angrenzenden Beständen in einem Abstand von 20 m zu den Eingriffsflächen mit einem Fernglas auf das Vorhandensein von Baumhöhlen, Spalten und abstehenden Rindenplatten als potentielle Baumquartiere abzusuchen.

Diese Baumquartiere sind ggfs. unter Einsatz eines Endoskops behutsam auf Besatz zu überprüfen. Sind sie unbesetzt, ist der jeweilige Baum, sofern er innerhalb der Eingriffsfläche steht, unverzüglich zu fällen. Verzögert sich die Fällung des Baumes, sind die Baumhöhlen und Spalten zu verschließen bzw. die Rindenplatten zu entfernen.

Für besonders tiefe, trotz Endoskop-Einsatz nicht ausreichend einsehbare Baumquartiere ist ein Einweg-/Reusen-System als Höhlenverschluss zu verwenden. Sofern überwinterte Tiere gefunden werden, darf eine Fällung des Baumes erst erfolgen, wenn die überwinterten Tiere die Baumquartiere verlassen haben. Hierzu ist eine erneute Baumkontrolle ab Anfang April durchzuführen. Sind die Baumquartiere dann unbesetzt, ist der Baum unverzüglich zu fällen, sofern keine besetzten Vogel-Nester/Großvogel-Horste vorhanden sind, anderenfalls sind die Baumhöhlen und Spalten zu verschließen bzw. die Rindenplatten zu entfernen. Im Falle besetzter Nester/Horste an einem mit einem besetzten Quartier identifizierten Baum ist eine Baumfällung erst nach Abschluss des Brutgeschehens möglich. Im Falle von besetzten Baumquartieren ist die konkrete Vorgehensweise vorab mit der ONB abzustimmen.

Die Kontrolle der Baumquartiere ist durch einen fachlich versierten (Fledermaus-) Experten durchzuführen. Der Verschluss von Baumquartieren bei nicht gefällten Bäumen ist nach Abschluss der Bauarbeiten wieder zu entfernen.

- 2.13 In den zwei Wochen vor Beginn der Fäll- und/oder Rodungsarbeiten sind zu fällende Nadelbäume durch einen ornithologisch erfahrenen Experten zwei Mal in einem Abstand von mindestens 7 Tagen auf Fichtenkreuzschnabel-Bruten optisch und akustisch zu kontrollieren. Für die optischen Kontrollen mit Hilfe eines Fernglases ist pro WKA-Standort eine Beobachtungszeit von mindestens einer

Stunde anzusetzen. Hierbei sind sämtliche Sichtbeobachtungen von Fichtenkreuzschnäbeln einschließlich deren Verhaltensweisen - insbesondere revieranzeigende Merkmale, wie Tragen von Nistmaterial, Fütterung von Jungvögeln, etc. - zu dokumentieren. Die Ergebnisse der Kontrollen sind mit Angabe von Datum, Uhrzeit und Witterung zu dokumentieren und der ONB vor Beginn der Fällarbeiten vorzulegen. Die Fällarbeiten können erst nach Freigabe durch die ONB erfolgen.

Für den Fall, dass aus den Kontrollen ein Brutverdacht oder –nachweis des Fichtenkreuzschnabels in den zu fällenden Bäumen abzuleiten ist, sind die Fällarbeiten in diesem Bereich zurückzustellen. Erst nach erneuter Kontrolle der Bäume mit erbrachtem Nachweis über den Abschluss des Brutgeschehens kann nach Zustimmung durch die ONB die Fällung der Bäume erfolgen. Dies kann unter Beachtung artenschutzrechtlicher Belange unabhängig von dem unter NB 2.8 genannten Zeitraum erfolgen.

- 2.14 Vor Beginn der Fällarbeiten sind mit möglichst großem zeitlichen Vorlauf zum tatsächlichen Fällbeginn 10 Fledermauskästen für höhlenbewohnende und 10 Kästen für spaltenbewohnende Fledermäuse (Flachkästen) jeweils als Kasten-Gruppe in einem geeigneten Laub- und Mischwaldbestand mit einem Alter von mindestens 80 Jahren zu installieren. Als Kästen für höhlenbewohnende Fledermausarten sind halbnatürliche Baumhöhlen – angefertigt aus hohlen

(Eichen-)Stammstücken mit Rinde - zu verwenden. Die Kästen sind in mindestens 500 m Entfernung zum nächstgelegenen WKA-Standort und abseits stark frequentierter Wege in 3 - 8 m Höhe anzubringen. Die Örtlichkeit ist vorab mit der ONB abzustimmen.

Über die o.g. Kasten-Anzahl hinaus ist für jeden weiteren gefälltten Baum mit Höhlen, Spalten oder abstehenden Rindenplatten ein Ersatz durch Ergänzung der Kasten-Gruppe zu schaffen. Pro entfallene Höhle sind jeweils 3 Fledermauskästen für höhlenbewohnende Fledermausarten (s.o.) und ein Nistkasten, pro entfallene Spalte sind jeweils 3 Flachkästen aufzuhängen. Im Falle abstehender Rindenplatten ist ein Flachkasten pro Quartierbaum ausreichend. Die Fledermauskästen sind fortlaufend zu nummerieren. Darüber hinaus sind für jede entfallene Höhle zwei Nistkästen aufzuhängen.

Anzahl und Lage aller Kästen sind mit Foto und Kastennummer, sowie GPS-Koordinaten zu dokumentieren und der ONB schriftlich vorzulegen.

Die Funktionsfähigkeit der Fledermaus- und Nistkästen ist für die Dauer des Betriebes der WKA zu gewährleisten. Die mit den Ersatzhöhlen zu versehenen Bäume sind – abweichend von Maßnahme E 2 (LBP) – für die Dauer des Betriebes der WKA - also für 30 Jahre - aus der Nutzung zu nehmen. Die Kästen sind jährlich im Herbst zu prüfen und bei Bedarf zu reinigen. Defekte und abgängige Kästen sind zu ersetzen. Darüber hinaus ist mindestens eine jährliche Besatzkontrolle im Zeitraum ab Mitte Juli bis Anfang September durchzuführen. Die Funktionsfähigkeit sowie die Ergebnisse der Besatzkontrollen sind der ONB jährlich durch einen kurzen Bericht zu dokumentieren.

- 2.15 Vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar sind ausschließlich Fällarbeiten auf den Eingriffsflächen mit folgender Vorgehensweise zulässig:

Das Befahren der Eingriffsflächen abseits vorhandener Wege und Rückegassen ist zu unterlassen. Die Rückegassen sind vor Beginn der Fällarbeiten eindeutig zu markieren. Die Fällarbeiten von den Rückegassen aus erfolgen unter Einsatz von Harvestern oder motormanuell und der Rückschnitt der Sträucher erfolgt motormanuell. Dass bei den Arbeiten anfallende Reisig-Material einschließlich Strauchschnitt ist jeweils unverzüglich von den Eingriffsflächen zu entfernen. Bis zum Ende des Winterschlafs der Haselmaus (ab Mitte Mai) sind die Flächen außerdem von höherem krautigem Aufwuchs.

- 2.16 Für den Nahbereich des Zuwegungsausbaus im Bereich der WKA 6 sind im Zusammenhang mit dem dort kartierten Mäusebussard-Horst folgende Regelungen zu beachten:

Der Mäusebussard-Horst wird nicht entnommen, sondern bleibt unverändert erhalten. Stattdessen ist die im LBP beschriebene alternative Vorgehensweise umzusetzen: Im Zeitraum vom 01.03. bis zum 30.06. werden in einer Entfernung von bis zu 100 m um den Horst (vgl. LBP – Bestands- und Konfliktplan, Blatt 10 keine Ausbauarbeiten am südwestlich verlaufenden Weg begonnen.

- 2.17 Die Rodung von Wurzelstubben und das Abschieben des Oberbodens ist an allen WKA-Standorten erst nach Ende des Winterschlafs der Haselmaus, d.h. ab dem 15. Mai, zulässig. Bei durchgehend warmer Witterung ab dem 15. April kann hiervon eine Ausnahme durch die ONB zugelassen werden.

- 2.18 Vor Beginn der Rodung der Wurzelstubben sind in Neubauabschnitten und im Bereich größerer Flächeninanspruchnahme (Kurvenausbau, Kreuzungsbereiche) je 5 Haselmauskästen in räumlicher Nähe zum jeweiligen Eingriffsbereich

in geeigneten Strukturen auszubringen. Die Standorte sind vorab mit der ONB abzustimmen.

- 2.19 Für die Eingriffsbereiche, die zum Zeitpunkt des Baubeginns geeignete Habitatstrukturen für die Anlage von Geheckplätzen der Wildkatze bieten, ist ab Anfang März bis Ende Mai durch geeignete Maßnahmen, z. B. Bewegungsruhe und/oder regelmäßige Bautätigkeiten im Umfeld, eine Besiedlung vorhandener Schlagfluren bzw. Sukzessionsflächen durch die Wildkatze zu vermeiden. Die Auswahl der Bereiche, für die diese Maßnahme erforderlich wird, ist in Abhängigkeit des jeweiligen Flächenzustandes kurz vor Baubeginn mit der ONB abzustimmen.
- 2.20 Im Zuge der Rodung der Wurzelstubben sind in einer Entfernung von über 500 m von den WKA in geeigneten Waldbeständen insgesamt 5 Versteckplätze für die Wildkatze durch Anhäufung von Wurzeltellern herzustellen. Die Standorte sind mit der ONB zuvor in der Örtlichkeit abzustimmen.
- 2.21 In der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober sind Bautätigkeiten von 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis 1 Stunde nach Sonnenaufgang zu unterlassen.
- 2.22 Die Aufstellung von Amphibienschutzzäunen (V 8) erfolgt gemäß Darstellung in den Maßnahmenplänen 1, 10 und 11. Darüber hinaus entstehender Bedarf an weiteren Abzäunungen ist durch die ab Beginn der Hauptwanderzeit der Amphibien erfolgenden Amphibien-Kontrollmaßnahmen zu ermitteln und jeweils zeitnah zu den durchgeführten Kontrollen mit der ONB abzustimmen.
- Mit Beginn der Rückwanderung der Amphibien in die Winterquartiere sind die aufgestellten Amphibienschutzzäune im Zuge weiterer Amphibien-Kontrollen auf Funktionalität auch hinsichtlich der ermittelten Wanderrichtung zu überprüfen. Ggfs. erforderlich werdende Maßnahmen – Instandsetzung, kleinräumiges Versetzen und/oder Abbau – sind vorab mit der ONB abzustimmen.
- 2.23 Potentielle Laichgewässer in Fahrspuren von Wegen in Eingriffsbereichen sind vor Beginn der Hauptwander- und Laichzeit im Zeitraum ab 01. Oktober bis spätestens Mitte Februar zu entwässern und zu verfüllen. Zeitgleich mit der Verfüllung erfolgt die Anlage von Ersatz-Amphibien-Kleingewässern in 20 bis 50 m Abstand von den Wegen. Ein detailliertes Konzept hierzu ist vorab mit der ONB abzustimmen.

- 2.24 Zum Schutz des Feuersalamanders wird der Baustellenverkehr an Tagen mit Temperaturen $> 4^{\circ} \text{C}$ und einer relativen Luftfeuchtigkeit $> 75 \%$ im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober an den WKA 4, 13 und 14 auf die Zeit von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang beschränkt.
- 2.25 Der Einsatz von chemischem Tau- und/oder Streumittel bei Schnee und Eis im Winter ist nicht zulässig. Die Flächen dürfen nur geräumt werden. Der Einsatz von Sand oder Splitt ist zulässig.
- 2.26 Die Ausgleichsmaßnahmen A 9.1 (Moorrenaturierung Veckerhager Wiesen), A 9.2 (Moorrenaturierung – Moor östlich der Sababurg) und A 9.3 (Moorrenaturierung - Vermoorung am Roten Tor) sind spätestens in den auf die Fällarbeiten folgenden Herbst-Monaten umzusetzen. Mit Beginn der Fällarbeiten ist der ONB der vertraglich exklusive Zugriff auf die Kompensationsmaßnahmen / Ersatzaufforstungsflächen nachzuweisen. Die erfolgte Umsetzung/Fertigstellung der Maßnahmen ist der ONB schriftlich anzuzeigen.
- 2.27 Für die über das Ökokonto anerkannten und gebuchten Kompensationsmaßnahmen A 8.6 – 8.7 „Kernflächen Hessen Forst“ (Aufwertung 519.000 Wertpunkte) sind binnen eines Monats nach Genehmigungserlasses der vertraglich vereinbarte exklusive Zugriff auf die Kompensationsmaßnahmen durch den Vorhabenträger nachzuweisen. Der Abbuchungsbescheid der zuständigen unteren Naturschutzbehörde zu den zur Abbuchung vorgesehenen (Teil-) Flächen sowie der Lageplan mit Kennzeichnung der dem hier beantragten Eingriffsvorhaben zugeordneten (Teil-)Flächen ist bis Inbetriebnahme der Windenergieanlagen vorzulegen.
- 2.28 Von den vorgelegten Planunterlagen und/oder den festgesetzten Nebenbestimmungen abweichende Bauausführungen sind der ONB rechtzeitig vorab mitzuteilen
- 2.29 Binnen drei Monaten nach Erlass des Genehmigungsbescheides übermittelt der Antragsteller der ONB auf Datenträger entsprechend den Vorgaben des „Merkblatts zur Bereitstellung von Naturschutzdaten nach § 4 Abs. 3 HAGBNatSchG und § 4 Abs. 3 Satz 1 Kompensationsverordnung“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Juli 2013) die Daten zu den festgelegten Kompensationsmaßnahmen und zur Art-Kartierung.
- 2.30 Durch die Zuwegung der WEA 5 - 20 werden die folgenden Trinkwasserschutzgebiete tangiert:

- Zone IIIA und IIIB des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlage „Tiefbrunnen 3“ der Stadt Trendelburg (StAnz. 41/1990 S. 2050, WSG-ID: 633-101),
- Zone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlage „TB Gieselwerder“ der Gemeinde Oberweser (StAnz. 46/1981 S. 2176, WSG-ID: 633-077) sowie in der
- Zone III des amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets für die Gewinnungsanlage „TB Gottstreu“ der Gemeinde Oberweser (StAnz. 46/1981 S. 2176, WSG-ID: 633-078).

Die genannten Schutzgebietsverordnungen sind zu beachten und einzuhalten.

Die genaue Lage der Trinkwasserschutzgebiete kann unter <https://gruschu.hessen.de/> eingesehen werden. In den Trinkwasserschutzgebieten ist Folgendes zu beachten und einzuhalten:

- a. Bauausführende Firmen und deren Mitarbeiter sind vom Bauherrn auf die Auflagen aufgrund der Schutzgebietslage sowie die einzuhaltenden Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung hinzuweisen.
- b. Bei der Bauausführung muss eine fachkundige und ordnungsgemäße Bauleitung im Sinne des § 51 HBO gewährleistet sein. Der verantwortliche Bauleiter hat darüber zu wachen, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik beachtet werden.
- c. Die Arbeiten sind unter Beachtung der allgemeinen Regeln der Technik und der Wasserwirtschaft so durchzuführen, dass es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser kommen kann.
- d. Der Beginn der Arbeiten ist dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz sowie den Trinkwasserversorgern rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
- e. Die Verwendung von Recyclingmaterial ist nicht zulässig.
- f. Die zum Einsatz kommenden Baustoffe und Bauhilfsstoffe müssen nicht wassergefährdend sein, wenigstens jedoch die Wassergefährdungsklasse 1 einhalten bzw. über eine Zulassung für die Verwendung in einem WSG verfügen.

- g. Erdaufschlüsse sind auf den unbedingt notwendigen Mindestumfang zu beschränken und sind nach Abschluss der Arbeiten umgehend mit bindigem, inertem Bodenmaterial lagenweise zu verfüllen und ordnungsgemäß zu verdichten. Der vorher abgeschobene Oberboden ist einer ordnungsgemäßen Verwertung zu zuführen.
- h. Eingriffe in den Boden sind möglichst während niederschlagsarmen Zeiträumen durchzuführen und innerhalb eines Tages wieder zu verschließen. Bei absehbaren längeren Unterbrechungen sind Bodeneingriffe zu unterlassen.
- i. Im Zuge von Rodungsarbeiten sind Bodeneingriffe auf das unumgängliche Maß zu beschränken, damit die Schutzfunktion der vorhandenen Deckschichten weitestgehend erhalten bleibt.
- j. Bei vollständigem Entfernen von Wurzelstöcken sind ggf. entstandene Krater mit geeignetem Bodenmaterial (z. B. bauseits anfallender Bodenaushub) aufzufüllen bzw. anzudecken und ausreichend zu verdichten.
- k. Beim Einsatz von Arbeitsmaschinen/Fahrzeugen sowie sonstigen Maschinen/Geräten sind diese möglichst mit biologisch abbaubaren Kraft- und Schmierstoffen bzw. nicht wassergefährdenden Stoffen oder Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 zu betreiben.
- l. An Wochenenden sind sämtliche Maschinen und Gerätschaften mit wassergefährdenden Stoffen gegen unbefugten Zugang zu sichern. Bei längeren Arbeitsunterbrechungen ohne arbeitstägliche Kontrolle sind sämtliche Baumaschinen und -fahrzeuge sowie mit Kraftstoff betriebene Geräte außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten bzw. auf geeigneten befestigten Flächen abzustellen.
- m. Eine Reinigung, Reparatur oder Wartung von Baustellenfahrzeugen und -maschinen innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Notreparaturen.
- n. Für die Arbeiten dürfen nur solche Baumaschinen eingesetzt werden, die ausreichend gegen Tropfverluste von Treibstoffen, Öl und Schmierstoffen usw. gesichert sind. Während der Bauphase sind Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräte arbeitstäglich auf austretende Stoffe/Flüssigkeiten zu kontrollieren. Baumaschinen/-fahrzeuge und Geräte, die Kraftstoff-/Ölverluste aufweisen, sind bis zur Feststellung der Ursache bzw. deren Behebung unverzüglich aus

den festgesetzten Wasserschutzgebieten zu entfernen und gegen Tropfverluste zu sichern. Vorgenanntes gilt nicht für die betriebsbedingte Verlustschmierung von Holzerntemaschinen und -geräte wenn biologisch abbaubares Öl verwendet wird.

- o. Arbeitsmaschinen dürfen aus Straßenfahrzeugen, Aufsetztanks und Tankcontainern nur im Vollschauchsystem mit einem nach dem Totmannprinzip schließenden Zapfventil bei einem Volumenstrom von nicht mehr als 200 l/min. im Auslauf befüllt werden. Gleiches gilt für das Befüllen eines Tankcontainers (Lagerbehälter) mit einem Inhalt bis zu 1.000 l im Falle einer kurzzeitigen Lagerung wassergefährdender Flüssigkeiten.

Die Behältnisse müssen doppelwandig und lecküberwacht sein. Eventuelle Tropfverluste sind auf geeignete Weise aufzufangen.

- p. Sollten wassergefährdende Flüssigkeiten z.B. aus Baumaschinen und Geräten austreten, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereit zu halten.
- q. Bei einem Austreten von wassergefährdenden Flüssigkeiten, die nicht umgehend mit einfachen betrieblichen Mitteln aufgenommen werden können, sind unverzüglich der Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel oder die nächste Polizeidienststelle zu verständigen.

2.31 Bei der Verlängerung des vorhandenen Durchlasses (siehe Plan 2020-12-14 U-3 Farrenplatz K 75 Spirtzkehre¹) ist hinter dem Auslass ein Wanderhindernis durch einen Absturz zu vermeiden. Beim vorhandenen Durchlass ist – falls ein Absturz vorliegt – dieser durch Anrampung zu optimieren.

2.32 Zur Wahrung der Belange des Bodenschutzes ist eine bodenkundliche Baubegleitung zu beauftragen, die über entsprechende Fachkenntnisse in den Bereichen Bodenansprache, Bodenphysik und -mechanik, Bodenchemie und Bautechnik verfügt.

Im Rahmen der bodenkundlichen Baubegleitung sind folgende Leistungen zu erbringen:

-vor Baubeginn

- Erstellung bodenrelevanter Ausführungspläne bezüglich Baufeldräumung, Bodenabtrag und -zwischenlagerung, Baubetrieb sowie Bodenauftrag nach Fertigstellung der Zuwegungen und der Kabelverlegung,
- Erstellung von Baustelleneinrichtungsplänen mit Darstellung und Kennzeichnung sämtlicher Flächen dauerhafter und temporärer Inanspruchnahme (Zwischenlagerflächen für Bodenaushub, Mietenflächen).

Die Pläne sind dem Dezernat 31.1 des Regierungspräsidiums Kassel bis spätestens 4 Wochen vor Baubeginn (hier - Eingriff in den Boden) zur Prüfung vorzulegen.

Der Zeitpunkt des Baubeginns sowie die Kontaktdaten des verantwortlichen Bauleiters sind mir ebenfalls vor Baubeginn mitzuteilen.

-im Baubetrieb

- Beratung und Bauleitung, Einweisung des Baupersonals,
- Sicherung bzw. Schutz von nicht als Baubereich ausgewiesenen Flächen gegen unzulässige Nutzung (Befahrung, Lagerfläche),
- Überwachung auf Einhaltung der Ausführung der bodenrelevanten Maßnahmen.

3. Die sofortige Vollziehung für die unter Ziff. 1 aufgeführten Entscheidungen wird angeordnet.

Begründung:

Gemäß § 12 HWaldG darf vom grundsätzlichen forstrechtlichen Ziel der Walderhaltung abgewichen und Wald mit Zustimmung der zuständigen Behörde zum Zwecke der Nutzungsänderung gerodet werden. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse steht. Dabei müssen die forstgesetzlichen Funktionen des Waldes, die Rechte, Pflichten und Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abgewogen werden. Versagungsgründe nach § 12 Abs. 3 HWaldG wurden im Rahmen

der Beteiligung der TöB (untere Wasserbehörde des LK Kassel, Hessen Mobil, Landesamt für Denkmalpflege Hessen, obere Wasser-, obere Bodenschutz- und obere Naturschutzbehörde) nicht vorgetragen.

Ferner stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, der einer Zulassung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG bedarf. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 15 BNatSchG für die Zuzugung sind mit den vorgelegten Planunterlagen sowie unter den o.g. Nebenbestimmungen gegeben.

Somit können die Genehmigungen zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gem. § 12 Abs. 2 Nr.1 und 2 HWaldG einschließlich der naturschutzrechtlichen Eingriffszulassung nach § 15 BNatSchG i.V.m. § 17 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden.

Zu Nebenbestimmung 2.1: Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Fläche, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der dauerhaften Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG gilt.

Zu Nebenbestimmung 2.2: Diese Nebenbestimmung dient der räumlichen Abgrenzung der Fläche, für die die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der vorübergehenden Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG gilt. In diesen Bereichen ist es über die Bauphase hinaus nicht erforderlich, dass die Waldfunktionen hinter dem Vorhaben zurücktreten. Da nach Abschluss der Bauarbeiten diese Flächen durch Aufwuchs einer Waldrandvegetation sowie ggf. auch als Nieder- oder Hochwald wieder den Waldfunktionen zur Verfügung stehen können, wird die Genehmigung auf die Dauer der Bauphase beschränkt.

Zu Nebenbestimmung 2.3: Auf Flächen, auf denen die Genehmigung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG nur für einen bestimmten Zeitraum erteilt ist, ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG durch Auflagen sicherzustellen, dass das Grundstück innerhalb einer angemessenen Frist wiederbewaldet wird. In Anbetracht der örtlichen Lage ist neben der Wiederbewaldung mit dem Ziel „Hochwald“ die Entwicklung einer für Waldränder typischen Vegetationsstruktur, bestehend aus walddtypischen Gräsern und Kräutern sowie Büschen und Waldbäumen sowie die Pflege als Wildäsungsfläche - auf Flächen die das schon vor der Rodung waren - für die Anerkennung der Wiederbewaldung als ausreichend anzusehen. Dieses Ziel kann im Allgemeinen auf den in Rede stehenden Flächen innerhalb von sechs Jahren erreicht werden.

Da Forstkulturen durch biotische und abiotische Faktoren (z. B. Mäuse- und Schalenwildfraß sowie Frost oder Trockenheit) absterben können ist die Möglichkeit zur Anerkennung

der Wiederbewaldung frühestens bei Erreichen des Stadiums der „gesicherten Kultur“ möglich. Das Stadium der „gesicherten Kultur“ ist im Allgemeinen erreicht, wenn der überwiegende Teil der Waldbäume in allen Bereichen der Wiederaufforstungsfläche eine Wuchshöhe von 2 m erreicht hat.

Für die Anerkennung als Wiederbewaldung ist eine hinreichende Dichte an Gehölzen erforderlich, um den erfolgten Verlust der Waldfunktionen auszugleichen. Hierbei können Gehölzpflanzendichten als ausreichend angesehen werden, die deutlich unterhalb der im Rahmen der forstbetrieblichen Bewirtschaftung üblichen Pflanzenzahlen je Hektar liegen. Im Rahmen der Nebenbestimmung wird festgesetzt, dass mind. 1000 Gehölze je Hektar auf den wieder zu bewaldenden Flächen bei gleichmäßiger Verteilung zu entwickeln sind um die durch die Maßnahmen nach Nebenbestimmung 2 verlorengegangenen Waldfunktionen wiederherzustellen. Als angemessene Frist zur Wiederbewaldung nach § 12 Abs. 4 HWaldG wird der Zeitraum von 6 Jahren - in Anlehnung an die Frist des § 7 Abs. 1 HWaldG zur Wiederbewaldung – herangezogen und festgesetzt. Sollte bei Erreichen dieser Frist die festgesetzte Mindestpflanzenzahl nicht erreicht sein, so werden zeitnahe Pflanzmaßnahmen erforderlich. Die Durchführung von wirksamen Schutzmaßnahmen ist nach § 12 Abs. 4 HWaldG zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Wiederbewaldung erforderlich, wenn 6 Jahre nach der Durchführung der Maßnahmen nach Nebenbestimmung 2 wegen des Wildverbisses oder Mäusefraßes erkennbar ist, dass ohne diese das Ziel der Wiederbewaldung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erreicht wird.

Zu Nebenbestimmung 2.4: Diese Nebenbestimmung ist erforderlich, zur Information der zuständigen Forstbehörden. Weil das Forstamt Reinhardshagen nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 HWaldG die untere Forstbehörde ist, ist Sie als solche nach § 24 Abs. 1 HWaldG mit der Aufsicht über die Einhaltung des Forstrechtes innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches betraut. Deshalb ist es erforderlich, dass auch das Forstamt entsprechend der Nebenbestimmung 4 informiert wird.

Zu Nebenbestimmung 2.5: Da die Vorhabensträgerin glaubhaft machen konnte, dass es ihr nicht möglich ist, flächengleiche Ersatzaufforstungen für die Flächen nach Nebenbestimmung 1 zu leisten, wird zum Ersatz des Waldfunktionenverlustes nach § 12 Abs. 5 HWaldG eine Walderhaltungsabgabe gemäß § 2 der Verordnung über die Walderhaltungsabgabe (WaldAbgV HE 2018) festgesetzt.

Demnach setzt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe aus dem Bodenpreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in der betroffenen Gemeinde, basierend auf den generalisierten Bodenwerten der „Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation, Stichtag 01.01.2020“ sowie den durchschnittlichen Kulturkosten in Höhe

von einem Euro je m² zusammen. Weil für die Waldflächen im gemeindefreien Gebiet Reinhardswald keine Bodenwerte in der zuvor genannten Quelle ersichtlich sind, wurden nach § 2 Abs. 2 Satz 2 WaldAbgV HE 2018 die Werte der angrenzenden Gemeinden herangezogen. Für die Herleitung der Höhe der Walderhaltungsabgabe wurden die generalisierten Bodenwerte der den Oberförstereien benachbart liegenden Gemeinden wie folgt zugeordnet: Oberförsterei Gottsbühren – Stadt Trendelburg, Oberförsterei Karlshafen – Stadt Bad Karlshafen und Oberförsterei Veckerhagen – Gemeinde Reinhardshagen.

Wegen der Inanspruchnahme von Waldflächen mit Schutz- und tlw. Erholungsfunktion erfolgt nach § 2 Abs. 5 WaldAbgV HE 2018 ein Aufschlag auf den nach § 2 Abs. 1 und Abs. 2 WaldAbgV HE 2018 unter Anwendung von § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 WaldAbgV HE 2018 ermittelten Betrag. Die Höhe des Aufschlages wird auf 5% festgesetzt. § 2 Abs. 5 WaldAbgV HE 2018 sieht für die Höhe des Aufschlages einen Rahmen von bis zu 15% vor. Wegen der linienhaften Verteilung der Waldumwandlungsflächen innerhalb eines großen zusammenhängenden Waldgebietes, wird die Höhe des Aufschlages auf ein Drittel des maximal möglichen Betrages reduziert.

Hieraus ergibt sich die Höhe der Walderhaltungsabgabe für die 49.728m² nach Nebenbestimmung 1 gerodeter Waldfläche wie folgt:

Flächengröße nach Nebenbestimmung 1 ohne besondere Waldfunktionen	Flächengröße nach Nebenbestimmung 1 mit besonderen Waldfunktionen	Preis für Flächenankauf einer landw. Grundfläche einer benachbarten Gemarkung in € je m ²	Höhe der Walderhaltungsabgabe incl. durchschnittliche Kulturkosten 1€/m ² und ggf. 5% Aufschlag
18037m ²		1,10€/m ²	37.877,70 €
	18649m ²	1,10€/m ²	41.121,05 €
12637m ²		1,40€/m ²	30.328,80 €
	388m ²	1,40€/m ²	977,76 €
	17m ²	070€/m ²	30,35 €
Summe			110.335,65 €

Die Walderhaltungsabgabe ist vor dem Beginn der Rodungsmaßnahmen zu zahlen. Damit die zuständigen Behörden die Zahlung überprüfen können, ist die Information der oberen Forstbehörde und des Forstamts Reinhardshagen als örtlich zuständige untere Forstbehörde erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 2.6: Der Reinhardswald wird intensiv durch die Bevölkerung zur Erholung genutzt. Hierbei gehören viele der von dem Vorhaben betroffenen Waldwege zu den deutlich überdurchschnittlich frequentierten Wanderwegen. Deshalb ist es erforderlich, dass während der Bauphase die Erholungssuchenden und insbesondere der Baustellenverkehr entkoppelt werden. Da der Antrag lediglich die Erarbeitung des Besucherlenkungs Konzeptes vorsah, die Vorhabensträgerin sich jedoch nicht zur Umsetzung verpflichtete, ist die Festsetzung durch Nebenbestimmung erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 2.7: Die Nebenbestimmung ist aufgrund der Komplexität der Baumaßnahme und zur Konkretisierung der Aufgaben der ÖBB erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 2.8: Die Nebenbestimmung dient der Eingriffsminimierung - insbesondere dem Schutz von gehölzbrütenden Vogelarten - im Wirkungsbereich der Bauarbeiten.

Zu Nebenbestimmung 2.9: Die Nebenbestimmung ist erforderlich, um eine Überprüfung des Bauablaufs im Abgleich mit der beantragten Planung, der Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Nebenbestimmungen vor Ort zu ermöglichen.

Zu Nebenbestimmung 2.10: Die Nebenbestimmung 10 dient der Eingriffsvermeidung (Konkretisierung Vermeidungsmaßnahme V 4, S. 51 LBP).

Zu Nebenbestimmung 2.11: Die Nebenbestimmung dient der Eingriffsminimierung, insbesondere dem Schutz der an das Baufeld angrenzenden Bereiche und Gehölz(beständ)en. Die festgelegte unterschiedliche Bauweise der Abgrenzung orientiert sich an der Schutzbedürftigkeit der angrenzenden Biotopstrukturen.

Zu Nebenbestimmung 2.12: Die Nebenbestimmung vermeidet die Beeinträchtigung von in Baumquartieren überwinterten Tieren, insbesondere Fledermäusen und Haselmäusen, im Baufeld.

Zu Nebenbestimmung 2.13: Der Fichtenkreuzschnabel ist als Brutvogel im Gebiet nachgewiesen. Er brütet ganzjährig mit Schwerpunkt in den Winter- und Frühjahrsmonaten. Da die Vermeidungsmaßnahme zu den Fällarbeiten gemäß NB 2 für den Fichtenkreuzschnabel allein nicht ausreichend ist, müssen die Nadelbaumbestände im Baufeld vor

Baubeginn auf mögliche Bruten abgesucht werden. Eine Fällung dieser Bäume darf erst erfolgen, wenn der Fichtenkreuzschnabel sein Brutgeschäft abgeschlossen hat. Da dies ggf. auch nach dem 28./29. Februar der Fall sein kann, wird unter Beachtung artenschutzrechtlicher Belange die Möglichkeit eingeräumt, eine Fällung der betroffenen Bäume ggf. auch nach diesem Termin durchzuführen.

Zu Nebenbestimmung 2.14: Die Nebenbestimmung dient der Aufrechterhaltung des derzeitigen Höhlen- und Spaltenangebotes für Fledermäuse bzw. höhlenbrütende Vögel im Waldgebiet. Sie konkretisiert bzw. modifiziert Maßnahme E 2 (LBP).

Zu Nebenbestimmung 2.15: Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Haselmaus. Sie konkretisiert Maßnahme V 1. Durch die Freihaltung der Flächen wird bewirkt, dass die Haselmäuse nach dem Erwachen aus dem Winterschlaf aufgrund fehlender geeigneter Nahrungshabitate aus den Eingriffsbereichen vergrämt werden und diese in angrenzende geeignetere Flächen verlassen.

Zu Nebenbestimmung Nr. 2.16: Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Mäusebussard. Mit dem zeitlich angepassten Bauablauf wird verhindert, dass plötzlich einsetzende, dauerhafte und anhaltende Störungen durch einen Baubeginn während der Brutzeit des Mäusebussards zu einer Aufgabe der Brut führen.

Zu Nebenbestimmung 2.17: Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotsbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, indem die mit einem Tötungsrisiko behaftete Baufeldräumung auf die Zeit nach dem Winterschlaf der Haselmaus verschoben wird. Sie konkretisiert Maßnahme V 1.

Zu Nebenbestimmung 2.18: Das Ausbringen der Kästen ist erforderlich, um parallel zur Vergrämung (vgl. NB 9) die Siedlungsdichte der Haselmaus in den umliegenden Beständen erhöhen zu können und eine dortige Aufwertung hinsichtlich des Höhlenangebotes zu erzielen.

Zu Nebenbestimmung 2.19: Eine Nutzung der Eingriffsbereiche durch die Wildkatze zur Geheckaufzucht soll vermieden werden. Eine während längerer Ruhephasen im Bauablauf im Nahbereich der WKA-Standorte ggfs. begonnene Geheckaufzucht wäre bei Wiederaufnahme der Bautätigkeiten Störwirkungen ausgesetzt. Da das Baufeld z.T. erst nach der Winterschlafphase der Haselmaus hergestellt werden kann, wird eine Vergrämung der Wildkatze durch eine Kombination aus Bewegungsunruhe und Baulärm erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 2.20: Mit der Schaffung von Versteckplätzen abseits der WKA wird der Eingriff in potenziellen Lebensraum der Wildkatze kompensiert.

Zu Nebenbestimmung 2.21: Die zeitliche Regelung der Bauarbeiten vermeidet durch Licht- und Lärmemissionen ausgelöste Störungen von Fledermäusen und Eulen, die das Waldgebiet als Jagdhabitat nutzen.

Zu Nebenbestimmung 2.22: Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung von Tötungen im Gebiet vorkommender Amphibien. Sie konkretisiert Maßnahme V 8.

Zu Nebenbestimmung 2.23: Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung von Tötungen im Gebiet vorkommender Amphibien. Sie konkretisiert Maßnahme V 9. Die temporären Kleinstgewässer in den Fahrspuren der Wege stellen Laichhabitats dar, deren Überbauung und/oder Befahrung während und nach der Laichzeit mit entsprechenden Individuenverlusten einherginge.

Zu Nebenbestimmung 2.24: Die Nebenbestimmung dient der Vermeidung von Tötungen im Gebiet vorkommender Feuersalamander. Sie modifiziert diesbezüglich Maßnahme V 8.

Die Ausweitung der auf den Feuersalamander bezogenen Vermeidungsmaßnahme zur zeitlichen Beschränkung des Baustellenverkehrs auf die weiteren WKA-Standorte 13 und 14 wird aufgrund von auch dort festgestellten Feuersalamander-Vorkommen erforderlich.

Zu Nebenbestimmung 2.25: Diese Nebenbestimmung dient der Eingriffsvermeidung.

Zu Nebenbestimmung 2.26: Die Nebenbestimmung stellt eine zeitliche Kopplung der Kompensationsmaßnahmenumsetzung an den Eingriff sicher.

Zu Nebenbestimmung 2.27: Die Nebenbestimmung regelt Details zur Kompensation der unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG.

Zu Nebenbestimmung 2.28: Die Nebenbestimmung ermöglicht eine bei Bedarf erforderliche Nachregelung vor Ort.

Zu Nebenbestimmung: 2.29: Die Nebenbestimmung dient der Umsetzung des § 17 Abs. 6 BNatSchG, wonach alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst werden sollen. Weitere Konkretisierungen enthalten § 4 HAGBNatSchG und § 7 KV. Die Antragstellerin ist

laut o.g. Merkblatt meldepflichtig. Artkartierungsdaten fallen ebenfalls unter die Festlegung des § 4 HAGBNatSchG.

Zu Nebenbestimmung 2.30: Die Nebenbestimmung dient der Verhinderung von erheblichen Beeinträchtigungen der wasserwirtschaftlichen Belange.

Zu Nebenbestimmung 2.31: Die Herstellung der Durchgängigkeit sowie die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer gem. § 27 WHG nach denen gem. Absatz 1, Punkt 1. „eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird“ und Punkt 2. „ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.“ sind die rechtliche Grundlage für die Nebenbestimmung 31.

Zu Nebenbestimmung 2.32: Die Bestellung und entsprechende Aufgabenzuweisung der bodenkundlichen Baubegleitung ist zur Wahrung des vorsorgenden Bodenschutzes erforderlich. Hierfür bedarf es einer hinreichend qualifizierten Persönlichkeit, um den auf der Baustelle Tätigen Handlungsweisen aufzuzeigen, die in Kenntnis der teilweise komplexen bodenchemischen und bodenphysikalischen Abläufe schädliche Bodenveränderungen verhindern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 des Tenors beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Behörde kann die sofortige Vollziehung anordnen, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten steht. Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung für die mit diesem Bescheid erteilte Genehmigung der Zuwegung für den Windpark Reinhardswald liegen vor. Mit Schreiben vom 15.12.2021 hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Genehmigung gestellt.

Eine Anordnung der sofortigen Vollziehung erfordert eine umfassende Interessenabwägung, bei der die für den Sofortvollzug sprechenden Interessen der Allgemeinheit bzw. Beteiligter und mögliche Interessen sonstiger Dritter an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs einander gegenüber zu stellen und miteinander abzuwägen sind.

Zum einen hat die Antragstellerin ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheides. Die Vorhabenträgerin ist, insbes. im Hinblick auf die mit einer verspäteten Inbetriebnahme verbundenen Rechtsfolgen nach dem EEG 2017, dringend darauf angewiesen, die erteilte Genehmigung für den Ausbau der Zuwegung schnell zu vollziehen, um die WKA zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in Betrieb zu

nehmen. Die gesondert genehmigten WKA können nämlich nur errichtet und betrieben werden, wenn die Zuwegung sichergestellt ist.

Eine Verzögerung der Vollziehung der Zuwegungsgenehmigung wäre mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden, die unter Umständen zu einem vollständigen Scheitern des gesamten Vorhabens und damit zu massiven wirtschaftlichen Verlusten führen könnten. Es besteht somit ein besonderes Eilbedürfnis an der sofortigen Vollziehbarkeit der Genehmigung, da eine etwaige durch Rechtsbehelfe Dritter entstehende Bauverzögerung finanzielle Einbußen in mehrfacher Hinsicht zur Folge hätte.

Der zügige Ausbau erneuerbarer Energien – und somit auch der Bau der Zuwegung zu den WKA – liegt zudem im öffentlichen Interesse.

Der Gesetzgeber hat insbesondere im EEG zum Ausdruck gebracht, dass es im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes liegt, eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Heute liegt der Anteil erneuerbarer Energien bei ca. 25 % des deutschen Strombedarfs. Bis 2025 sollen nach entsprechenden Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Energiewende 40 bis 45 % des Stroms in Deutschland aus erneuerbaren Quellen stammen.

Bereits diese geplante Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien spricht für das öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung einer entsprechenden Genehmigung. Die Förderung von sogenannten „unerschöpflichen“ Primärenergien wie beispielsweise der Windenergie dient der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz (vgl. VG Gießen, B. v. 25. März 2011 – 8 L 50/11.GI –, juris, Rn. 47). Im vorliegenden Fall werden die genehmigten Windenergieanlagen, deren Zuwegung beantragt wurde, ausreichend Strom erzeugen, um einen regionalen Beitrag zur Verminderung von umweltschädlichen Emissionen zu leisten.

Nach einem Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 01.03.2011, Az.: 9 B 121/11, kann ein überwiegendes öffentliches Interesse an einer Anordnung der sofortigen Vollziehung bereits mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes für den Vorrang erneuerbarer Energien (EEG 2011) begründet werden.

Zweck dieses Gesetzes ist – insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes – eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen. Die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte sollen verringert, fossile Energieressourcen geschont und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien

gefördert werden. Das dazu durch das EEG verfolgte Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2025 auf 40 bis 45 Prozent und danach weiter auf 55 bis 60 Prozent bis zum Jahr 2035 zu erhöhen (vgl. § 1 Abs. 2 EEG 2017), spricht schon für das öffentliche Interesse an der Anordnung des sofortigen Vollzugs einer entsprechenden Genehmigung.

Durch den Bau der Zuwegung zu den WKA wird auch noch keine irreversible Tatsache geschaffen, denn sie könnte – wie auch die WKA – wieder entfernt werden, wenn eine etwaige Klage erfolgreich sein sollte (vgl. Hess. Verwaltungsgerichtshof, B. v. 26. September 2013 – 9 B 1674/13 –, juris, Rn. 34).

Eine rechtliche oder in sonstiger Weise relevante Beeinträchtigung Dritter, insbesondere eine Verletzung drittschützender Normen, ist nicht ersichtlich.

Die vorzunehmende Interessenabwägung führt daher zu dem Ergebnis, dass sowohl das öffentliche Interesse (insb. der zügige Ausbau erneuerbarer Energien) als auch das wirtschaftliche Interesse der Vorhabenträgerin an einer schnellen Umsetzung der Genehmigung zur Durchführung der hier beantragten Wegebaumaßnahme gegenüber dem möglichen Aussetzungsinteresse etwaiger Dritter nach derzeitigem Erkenntnisstand überwiegt.

Rechtsgrundlagen:

- Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75)
- Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl. I 2013, S. 458)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) vom 20. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts¹⁾²⁾ (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)
- Erlass vom 07.05.2013 des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELK), Az. VI 1 A – 088n 12.09.14-1/2010; VI 2 – 103b 26-4/2011

Verwaltungskosten:

Für Amtshandlungen im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) werden Verwaltungskosten (Gebühren / Auslagen) erhoben.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ergeht kostenfrei.

Rechtsgrundlage:

Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) i.d.F. vom 12.01.2004 GVBl. I S. 36, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S.330) und der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) i.d.F. vom 08.12.2009 (GVBl. S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Februar 2021 (GVBl. S. 126) sowie der Allgemeinen Verwaltungskostenordnung (AllgVwKostO) vom 11.12.09 mit Anlage (GVBl. I S.763), zuletzt geändert am 18.10.2019 (GVBl. S. 286), i.V.m. den Verwaltungskostenverzeichnissen, hier:

§ 7 Abs. 1 Nr. 14 HVwKostG regelt, dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung kostenfrei ergeht.

Nach Nr. 42132 VwKostO-MUKLV für die Genehmigung zur Rodung und Waldumwandlung bei einer Fläche über 0,5 ha (8,5067ha) je angefangene 0,1 ha 150€ \cong 86 x 150,00€ = 12.900,00€

Den Betrag von 12.900,00 € bitte ich bis zum 01.03.2022 unter Angabe der Referenznummer 26009042200010 auf das nachstehende Konto zu überweisen:

Konto-Inhaber: HCC-RP Kassel

IBAN: DE43500500000001005891

BIC: HELADEFXXX

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht in Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweise

1. Die Genehmigung zur Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung nach § 12 Abs. 2 HWaldG ist nach § 12 Abs. 6 HWaldG auf die Dauer von zwei Jahren befristet.
2. Dieser Verwaltungsakt ersetzt keine nach andere Rechtsgebieten oder privatrechtlich erforderlichen Regelungen.
3. Schäden, die durch die Maßnahme an vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen herbeigeführt werden, sind umgehend zu beheben. Die auch vorübergehende Lagerung von Bodenaushub abseits der antragsgegenständlichen Flächen ist nicht zulässig, da diese Bereiche nicht Gegenstand der (naturschutz-)rechtlichen Prüfung waren.
4. Während der Bauzeit ist eine transportable Toilettenanlage mit dichtem Sammelbehälter aufzustellen. Die gesammelten Fäkalien sind einer Kläranlage zuzuführen.
5. Die Arbeiten sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, auf der Grundlage einschlägiger DIN-Bestimmungen, geprüfter Sicherheitsnachweise und unter Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften auszuführen.
6. Hinsichtlich der Lagerung und dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird auf die Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verwiesen.

7. Soweit die Verwertung oder die Entsorgung anfallenden Bodenaushubes nicht Gegenstand einer Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften ist und die Auf- oder Einbringungsmenge einer Maßnahme mehr als 600 m³ beträgt, ist hierüber eine Anzeige gem. § 4 Abs. 3 HAItBodSchG bei dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz des Landkreises Kassel, spätestens 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme, vorzulegen. Entsprechende Maßnahmen sind im Vorfeld mit uns abzustimmen.
8. Gewässerkreuzungen:
 - a. Für natürlich fließende Gewässer (auch erheblich veränderte) und andere Gewässer, die nicht von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung sind, gelten natürlich die Genehmigungs- und Renaturierungspflichten des WHG/HWG uneingeschränkt.
 - b. Zum Begriff „von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung“ steht Folgendes im § 1 Abs. 2 HWG (oder § 2 Abs. 2 WHG):

„Von den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des hessischen Wassergesetzes werden

 1. Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen,
 2. Be- und Entwässerungsgräben und
 3. Grundstücke, die zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem Gewässer nicht oder nur künstlich verbunden sind, ausgenommen, soweit es sich um Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sie aufgrund ihrer Lage, ihrer Abflussverhältnisse oder ökologischen Funktion keiner Bewirtschaftung bedürfen. Die Haftung für Veränderungen dieser Gewässer nach den §§ 89 und 90 des Wasserhaushaltsgesetzes bleibt unberührt.“
 - c. Die Errichtung von baulichen Anlagen in bzw. an einem Gewässer bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung gem. § 22 Hessisches Wassergesetz. Sollten im Zuge der Zuwegung bestehende Verrohrungen erweitert bzw. Gewässerabschnitte verrohrt oder mit Kabelleitungen gekreuzt werden, so ist dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz, Landkreis Kassel ein entsprechender Antrag vorzulegen. Der Umfang und die notwendigen Antragsunterlagen sind mit uns frühzeitig im Vorfeld der Maßnahme abzustimmen. Hinsichtlich der Bodenbewertung und Analyse der Auswirkungen auf die

Bodenfunktionen ist die Arbeitshilfe „Bodenschutz bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von Windenergieanlagen“ des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 18.09.2014 zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. 

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.